

// Noch niemals haben alle Arbeitnehmer/innen bis zum 65. Geburtstag gearbeitet. Aktuell befindet sich nur jede/r sechste 64-Jährige noch in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Die Anhebung der gesetzlichen Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr konnte von den DGB-Gewerkschaften dennoch nicht verhindert werden. Mit der Kampagne „Rente muss für ein gutes Leben reichen“ hat der DGB ein Konzept vorgelegt, wie Altersarmut vermieden werden kann und ein weiteres Absacken des Rentenniveaus vermieden werden könnte. Die GEW unterstützt die Kampagne des DGB! Nicht zuletzt, um zu vermeiden, dass das Rententhema die Bundestagswahl im Herbst dieses Jahres allzu sehr dominiert, hat die Bundesregierung einige Änderungen beschlossen. //

// Flexirente //

Schon bisher konnte man eine der möglichen Altersrenten (Antragsaltersrente für langjährig Versicherte ab dem 63. Lebensjahr, für besonders langjährig Versicherte ab dem 65. Lebensjahr) als Vollrente, als Zwei-Drittel-Teilrente, als Ein-Halb-Teilrente oder Ein-Drittel-Teilrente in Anspruch nehmen. Nur wenige Arbeitnehmer/innen nutzten diese Möglichkeit, nicht zuletzt deshalb, weil diese Teilrenten meist zum Leben einfach nicht ausreichen und bei Vollrente maximal 450 €/Monat Hinzuverdienst, bei einer 1/3 Teilrente 2.178,75 Euro, bei einer 1/2 Teilrente 1.655,85 Euro und bei einer 2/3 Teilrente 1.132,95 Euro Hinzuverdienst erlaubt war.

// Ab 2017 kann die Teilrente stufenlos bezogen werden. //

Daneben darf man maximal 6.300 € im Jahr dazu verdienen. Erwerbseinkommen, das darüber hinausgeht, wird zu 40% auf die Rente angerechnet. Aber: Wenn die Summe von Erwerbseinkommen und Teilrente über das beste Jahreseinkommen der letzten 15 Jahre hinausgeht, wird ebenfalls an der Rente abgezogen. Somit kann man sich selbst einen flexiblen Übergang in den Ruhestand gestalten, indem man in Teilzeit weiterarbeitet und sein monatliches Netto durch die Teilrente aufbessert. Attraktiv ist dies allerdings nur für diejenigen, die aktuell vollbeschäftigt sind

und mit einer ordentlichen Rente rechnen können. Dies ist bei Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis sehr oft nicht der Fall. Die Renten der Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis liegen nicht selten sehr weit unter dem aktuellen Verdienstniveau.

// Weiterarbeiten nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze //

Es gibt zwei Möglichkeiten, nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, dem 65. Lebensjahr plus die Anhebung für den jeweiligen Geburtsjahrgang, weiter zu arbeiten.

// Weiterarbeit ohne Rentenbezug //

Entweder man nimmt die Rente (noch) nicht und arbeitet **ohne** Rentenbezug jenseits der gesetzlichen Altersgrenze weiter: Die Rente erhöht sich um 0,5% pro Monat, den man länger arbeitet. Ein Jahr Verlängerung würde dann 6 % mehr Rente bringen. Vom Bruttoeinkommen werden den Arbeitnehmern keine Rentenbeiträge und keine Beiträge für die Arbeitslosenversicherung mehr abgezogen, aber der Arbeitgeber muss Rentenbeiträge abführen.

// Rente plus Arbeit ist möglich //

Oder man beantragt seine gesetzliche Regelaltersgrenze und arbeitet **mit** Rentenbezug. Man hat also Rente und Arbeitseinkommen. Das Netto des Arbeitseinkommens ist höher, als bislang, da keine Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge mehr fällig werden. Will man seine Rente erhöhen, so kann man gegenüber dem Arbeitgeber erklären, dass man Rentenbeiträge entrichten will. Dann wird die Rente ein Mal im Jahr entsprechend erhöht. Arbeitet man mit Rentenbezug jenseits der gesetzlichen Altersgrenze, so hat man keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall!

=> weiter auf der nächsten Seite

**Arbeitnehmervertreter/innen im Hauptpersonalrat (HPR)
und in den Bezirkspersonalräten (BPR) Gymnasien**



Farina Semler
HPR



Ute Demko
BPR Stuttgart



Dorothea Hennig
BPR Karlsruhe



Peter Galli
BPR Freiburg



Tine Brohl
BPR Tübingen

// Mehr Rente für Pflegende //

Wer Angehörige pflegt, wird in der Rente ein wenig besser gestellt. Die Voraussetzungen, um Rentenbeiträge als Pflegeperson zu bekommen sind:

- Die Pflegebedürftige Person muss in Pflegegrad 2 bis 5 eingestuft sein.
- Die Pflege muss in häuslicher Umgebung stattfinden.
- Es müssen mindestens 10 Stunden/Woche aufgewendet werden.
- Die Pflege muss an mindestens 2 Tagen/Woche erfolgen.
- Die Pflegeperson darf nebenher max. 30 Std. erwerbstätig sein.
- Pflegepersonen werden in der Arbeitslosenversicherung versichert, wenn sie bisher nicht bereits durch eigene Tätigkeit versichert sind.

// Rentenbeginn ist nicht gleich Ende der Beschäftigung //

Lehrkräfte müssen die Vorgaben des TV-L beachten: Das Beschäftigungsverhältnis der Lehrkräfte mit dem Land endet automatisch am 1.8. oder 1.2. nachdem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wurde. In allen anderen Fällen bedarf es eines Antrags. Will man vorher aufhören muss man mit dem Regierungspräsidium einen Auflösungsvertrag machen. Will man länger als bis zum 1. August oder 1. Februar der dem individuellen gesetzlichen Rentenalter folgt, arbeiten, so muss man, solange man noch im Beschäftigungsverhältnis steht, einen Antrag auf Weiterbeschäftigung stellen. Auf Weiterbeschäftigung im Schuldienst hat man keinen Rechtsanspruch. Der Dienstherr kann aus dienstlichen Gründen ablehnen. Im Falle einer Ablehnung aber ist der Personalrat in der Mitbestimmung. Im GEW-Info: „Erna geht in Rente“ sind alle Varianten des Aufhörens und was man ggf. tun muss dargestellt (kann im GEW-Shop bestellt werden).

Arbeitnehmervertreter/innen im Hauptpersonalrat (HPR) und in den Bezirkspersonalräten (BPR) Berufliche Schulen



Gabi Bilger, HPR



Franz-Peter Penz, BPR Stuttgart



Martin Habel, BPR Karlsruhe



Franz Hofmeister, BPR Tübingen

Arbeitnehmervertreter/innen im Hauptpersonalrat (HPR) und in den Bezirkspersonalräten (BPR) GHWRS



Margit Stolz-Vahle
HPR



Günter Thum-Störk
HPR



Bärbel Etzel-Paulsen
BPR Stuttgart



Roland Theophil
BPR Stuttgart



Christel Pörsch
BPR Karlsruhe



Edmund Schnaitter
BPR Tübingen



Konrad Wiget
BPR Tübingen



Ilse Moeser
BPR Freiburg

GEW-Landespersonen- gruppe Arbeitnehmer/innen

Silcherstraße 7, 70176 Stuttgart, (0711) 21030-0,
E-Mail: info@gew-bw.de

Vorsitzende der Personengruppe(Team):

Gabi Bilger, Im Hassel 20, 69221 Dossenheim,
(06221) 862282, E-Mail: bilgab@web.de

Bärbel Etzel-Paulsen, Saarlandstr. 21,
70734 Fellbach, (0711) 582652,
E-Mail: b.etz-el-paulsen@gmx.de

Farina Semler, Brühlstr. 31, 71083 Herrenberg,
(07032) 330005, E-Mail: semler@gew-boeblingen.de

GEW-Bezirksgeschäftsstellen

GEW-Bezirk Nordbaden:

Ettlinger Str. 3a, 76137 Karlsruhe,
FON: (0721) 32625,
E-Mail: bezirk.nb@gew-bw.de

GEW-Bezirk Nordwürttemberg:

Silcherstr. 7, 70176 Stuttgart,
FON: (0711) 21030-44,
E-Mail: bezirk.nw@gew-bw.de

GEW-Bezirk Südbaden:

Wilhelmstr. 20, 79098 Freiburg i.Br.,
FON: (0761) 33447,
E-Mail: bezirk.sb@gew-bw.de

GEW-Bezirk Südwürttemberg:

Frauenstr. 28, 89073 Ulm,
FON: (0731) 9213723,

E-Mail: bezirk.sw@gew-bw.de

GEW-Publikationen:

bestellen@gew-bw.de oder <http://shop.gew-bw.de/>